

Die Direktion hat bei Gelegenheit der Rechnungsvorlage gleichzeitig dem Verwaltungsrathe den entsprechenden Dividendenbetrag zur Genehmigung vorzuschlagen.

Am 1. Oktober jedes Rechnungsjahres wird an die Aktionäre eine Abschlagsdividende von 2 Prozent ausbezahlt.

Bu dem Ende werden vorläufig auf acht Jahre Abschlagsdividendenscheine, auf welche die Bestimmung des §. 16 der Statuten ebenfalls vollständige Anwendung erlidet, nach anlegendem Schema ausgegeben und diese nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

Der Rest der vom Verwaltungsrathe bestimmten Dividende ist spätestens vom 1. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ab auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt in beiden Fällen an den Inhaber des betreffenden Dividendenscheins gegen Rückgabe des Letzteren.

### I. Abschlagsdividendenschein

zur Aktie Lit. A. Nr. ...

Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Oktober 1858 bei der Kasse der Geraer Bank

Vier Thaler

Abschlagszahlung auf die Dividende des Jahres 1858,

Gera, den 1. Juli 1858.

**Direktion der Geraer Bank.**

Vorsitzender des Verwaltungsrathes.

Warnung: Dieser Einbrennschein  
ist nach §. 16 der Statuten heilig,  
wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier  
Jahren von dem Inhaber bezogen oder  
angestrichen an erhoben werden ist.

Abschlagsdividendenschein  
für das Jahr 1858,  
zahlbar am 1. Oktober 1858.

3) Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Febr. 1859, die Abänderung des §. 41 der Bankstatuten betr.

Nachdem der von der vorjährigen Generalversammlung der Aktionäre der Geraer Bank gefasste Beschluss, den §. 41 der Bankstatuten unter gleichzeitiger Aufhebung der §§. 17 bis 27 einschließlich abzuändern, die Höchste landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieses sowie der §. 41 in seiner dermaligen abgeänderten Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Gera, den 19. Februar 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**

v. G e i d e r n.

Minch.